

Fragestellung des Bürgerbegehrens lag der Gemeinde schon damals im Entwurf vor und hätte von den Initiatoren ohne weiteres noch vor Einholung der Unterstützungsunterschriften durch Streichung des Wortes „weiterer“ an die offenbar seinerzeit schon präzisierten Planungsvorstellungen der Gemeinde angepasst werden können. Aus den vorgenannten Abläufen wird deutlich, dass mit dem Bürgerbegehren der Neubau eines Sportplatzes Am Drehberg verhindert werden soll. Ob es sich dabei, wie in der Fragestellung formuliert, um einen „weiteren“ Sportplatz handelt, ist für die Zielsetzung des Bürgerbegehrens nicht entscheidungserheblich.

Die zu entscheidende Frage wird wie folgt festgelegt²:

„Sind Sie gegen den Neubau eines Sportplatzes Am Drehberg?“

Die Fragestellung betrifft eine wichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde Stapelfeld. Sie berührt nur den Aufstellungsbeschluss für die 29. Änderung des F-Planes der Gemeinde Stapelfeld und fällt damit nicht unter den Ausschlusskatalog des § 16g Abs. 2 Ziff. 6 GO³. Zulässig sind Bürgerbegehren gegen Beschlüsse zur Aufstellung von Bauleitplänen bis zum Ende der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch. Das Bürgerbegehren ist vor diesem Zeitpunkt eingereicht worden.

In den letzten zwei Jahren gab es keinen Bürgerentscheid zur selben Sache. Das Bürgerbegehren wurde schriftlich eingereicht. Es sind drei Vertretungspersonen benannt. Es enthält die zu entscheidende Frage sowie eine Begründung. Eine Kostenaufstellung ist ebenfalls enthalten. Die erforderliche Anzahl von 143 gültigen Unterschriften wurde vorgelegt⁴.

Zum weiteren Verfahrensablauf weise ich insbesondere auf die Bestimmungen des § 16 g Absatz 5 Satz 5 und Absatz 6 GO i. V. m. § 9 Absatz 8 sowie § 10 GKAVO hin. Danach ist den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Gemeindevertretung zu erläutern. Der Bürgerentscheid findet innerhalb von drei Monaten statt. Bei der Terminfestsetzung sind die Vertretungsberechtigten zu hören. Eine Fristverlängerung auf sechs Monate ist möglich. Den Stimmberechtigten wird mit der Abstimmungsbenachrichtigung eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung und der Vertretungsberechtigten in gleichem Umfang dargelegt sind. Der Termin des Bürgerentscheids und die dabei zu entscheidende Frage sind örtlich bekannt zu machen⁵. Bitte teilen Sie mir zu gegebener Zeit den Termin des Bürgerentscheids mit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Zulässigkeitsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommensenstraße 13, 23840 Bad Oldesloe, eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hermann Harder

² § 10 Abs. 4 GKAVO

³ Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

⁴ 1.423 wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger bei der letzten Kommunalwahl

⁵ § 10 Abs. 1 GKAVO

Die Sportplatzplanung „Am Drehbarg“ ist Gegenstand der 29. Änderung des F-Planes. In der Begründung zur 29. F-Plan-Änderung (Stand: Vorentwurf 19.05.2014) heißt es unter Ziff.1 Allgemeines:

„Der Geltungsbereich der 29. Änderung des F-Planes umfasst ein Gebiet mit einer Größe von ca. 2,4 ha. (...) Die Gemeinde beabsichtigt, die vorhandene Sportanlage in das Plangebiet hinein zu erweitern. Diese Planungsabsicht wurde bereits im Rahmen der 26. Änderung des F-Planes angekündigt, mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaufläche geschaffen wurden, die zu einem großen Teil auf dem Sportplatz ‚Am Ecksoll‘ südlich der Schule entstehen wird. Zur Kompensation des dort fortfallenden Sportplatzes wurde zugesagt, die vorhandene Sportanlage ‚Am Drehbarg‘ zu ertüchtigen. Die 29. Änderung des F-Planes kommt dem nun nach und sieht die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Sportplatz‘ vor.

Unter Ziff. 3 der Begründung heißt es weiter:

„Hinsichtlich der Ausgestaltungs-kriterien im Detail werden noch Gespräche mit den zukünftigen Nutzern, insbesondere dem VSG Stapelfeld und dem Schulverband, geführt und der externe Sachverstand eines Sportanlagenplaners hinzugezogen.“

Die Gemeinde Stapelfeld hat im Rahmen der Anhörung ausgeführt, dass die Fragestellung des Bürgerbegehrens¹ irreführend sei, da „Am Drehbarg“ kein neuer zusätzlicher („weiterer“) Sportplatz entstehe, sondern der bestehende Sportplatz durch einen Neubau ersetzt werden soll. Für die genaue Ausgestaltung der Sportflächenplanung „Am Drehbarg“ lagen zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens keine konkreten Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Sportplatzplanung „Am Drehbarg“ bezogen und beziehen sich lediglich auf eine Flächenausweisung im Rahmen einer F-Plan-Änderung. Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan, der i.d.R. mangels Verbindlichkeit gegenüber den Bürgern keinen Einzelfall regelt, sondern lediglich darstellt, welche Zielvorstellungen die Gemeinde zur Erreichung der städtebaulichen Ordnung entwickelt hat.

Planungsrechtliche Kenntnisse und Fachwissen über Sportflächenplanung kann von Initiatoren eines Bürgerbegehrens nicht verlangt werden. Vor diesem Hintergrund konnte aus der Erweiterung der vorhandenen Sportplatzfläche um 2,4 ha bei den Initiatoren des Bürgerbegehrens durchaus der Eindruck entstehen, die Erweiterungsfläche sei für einen weiteren Sportplatz vorgesehen. Dieser Eindruck ist noch durch die Kostenübersicht der Gemeinde bzw. des Amtes Siek gestützt worden. Nach § 16 g Abs. 3 GO muss ein Bürgerbegehren u. a. *„eine von der zuständigen Verwaltung zu erarbeitende Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.“* Im vorliegenden Fall wird zwar der Verzicht auf eine Maßnahme (Sportplatzneubau) verlangt. In der Kostenübersicht werden jedoch die Kosten für den Neubau eines Sportplatzes detailliert dargestellt mit dem ergänzenden Hinweis: *„Der Ausbaustandard ist noch durch die Gemeinde festzulegen“*. Die Kostenübersicht enthält alternativ dazu auch die Kosten für die Instandsetzung der vorhandenen Sportplatzanlage *„bei Verzicht auf den Neubau eines Sportplatzes Am Drehbarg“*.

Wenn die Gemeinde Stapelfeld nunmehr die Fragestellung des Bürgerbegehrens als widersprüchlich kritisiert ist völlig unverständlich, weshalb sie die Initiatoren darauf nicht schon bei der Erstellung der Kostenübersicht hingewiesen hat. Die von der Gemeinde kritisierte

¹ Sind Sie gegen den Neubau eines weiteren Sportplatzes Am Drehbarg?

Der Landrat

des Kreises Stormarn
- Kommunalaufsichtsbehörde -



Kreis Stormarn • 23840 Bad Oldesloe

Gegen Empfangsbekanntnis

Amtsvorsteher des
Amtes Siek
Hauptstraße 49
22962 Siek

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Hermann Harder
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: A, Raum: 230
Tel.: 0 45 31 / 160 – 1246, Fax: 0 45 31 / 160 77 1246
E-Mail: h.harder@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 14/082-10/76/8

7 . Oktober 2014

Zulässigkeitsentscheidung Bürgerbegehren Sportplatz Stapelfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nach § 16 g Abs. 5 GO durchgeführte Zulässigkeitsprüfung hat ergeben, dass das

Bürgerbegehren zulässig

ist.

Begründung:

Das am 05.08.2014 beim Amt Siek eingereichte Bürgerbegehren erfüllt die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Nach der Fragestellung des Bürgerbegehrens soll der Neubau eines Sportplatzes „Am Drehbarg“ verhindert werden. Das Bürgerbegehren wendet sich nicht gegen einen konkreten Beschluss der Gemeindevertretung zum Neubau eines Sportplatzes, sondern gegen eine Planungsabsicht. Auslöser des Bürgerbegehrens ist die Planung der Gemeinde Stapelfeld zur Bebauung des Sportplatzes an der Grundschule Stapelfeld. Der Wegfall des Sportplatzes ist Gegenstand der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) und des Bebauungsplanes Nr. 5, 2. Änderung. In der Begründung zur 26. Änderung des F-Planes (Stand: 24.02.2014) heißt es dazu, dass die Gemeinde beabsichtigt, „zukünftig nur noch einen Sportplatz unterhalten zu müssen. (...) Es ist deshalb vorgesehen, den Sportplatz, der im Plangebiet (der 26. Änderung) liegt, aufzugeben und den Sportplatz in der Straße ‚Am Drehbarg‘ als alleinigen Sportplatz zu nutzen. Die Gemeinde ist bestrebt, diesen Sportplatz aufzuwerten und zu ertüchtigen, um den Sportlern eine moderne Sportanlage anbieten zu können.“